Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.5.1972) Drucksache 8/283

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
(Landtag)
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 283
(zu Drs. 8/267)
30. 05. 72

Antwort des Senats

zur Anfrage der Abgeordneten Klatt, Horst-Werner Franke und Fraktion der SPD vom 15. Mai 1972 (Drs. 8/267)

Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Zu 1:

Verstöße gegen die Untersuchungsverpflichtungen sind bekannt.

Zu 2:

Zwar kennt die Bundesstatistik der Gewerbeaufsicht keine Aufteilung der Verstöße nach Gewerbezweigen. Es ist aus der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht erkenntlich, daß — bezogen auf die Zahl der beschäftigten Jugendlichen — die meisten Verstöße in Klein- und Kleinstbetrieben aller Wirtschaftszweige vorkommen.

Zu 3:

Bei 578 Verstößen pro Jahr (Durchschnitt der letzten 4 Jahre) schritten die Gewerbeaufsichtsämter ein. Sie verfolgten damit sämtliche ermittelten Verstöße.
Der Senator für Arbeit schritt vorsorglich auch bei vermuteten, aber noch nicht ermittelten Verstößen ein. Aufgrund der Abrechnungsunterlagen für die ärztlichen Untersuchungen wurde Anfang 1972 festgestellt, daß 800 Jugendliche des Schulabgängerjahrgangs 1969 zwar der Erstuntersuchung nachgekommen waren, nicht jedoch der vorgeschriebenen Nachuntersuchung. Diese Jugendlichen wurden mit Erfolg schriftlich zur Nachuntersuchung aufgefordert.

Zu 4:

Bei allen Verstößen gegen die Untersuchungsverpflichtungen wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die fehlenden Nachweise über die Untersuchungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen. Lagen die Nachweise nach Ablauf der Frist nicht vor, wurde dem Arbeitgeber aufgrund von § 45 in Verbindung mit § 61 des Jugendarbeitsschutzgesetzes verboten, diese Jugendlichen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist weiter zu beschäftigen. Die Verbotsverfügung wurde grundsätzlich mit einer Zwangsgeldandrohung verbunden. Hatte der Arbeitgeber bereits mehrfach gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen, wurde parallel zu den Verwaltungsmaßnahmen ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Zu 5:

Es läuft zur Zeit ein Versuch, die Ergebnisse der Untersuchungen auszuwerten. Die für die Auswertung bestimmten bundeseinheitlichen Untersuchungsbogen befinden sich zum Ablochen der Ergebnisse beim Rechenzentrum. Dabei hat sich herausgestellt, daß die bundeseinheitlichen Untersuchungsbogen mit technischen Mängeln bezüglich ihrer Gliederung und Lesbarkeit behaftet sind, so daß eine Auswertung bereits auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Nach ähnlichen Beobachtungen in anderen Bundesländern wird nunmehr eine Verbesserung des Untersuchungsbogens angestrebt.

Zu 6:

Resultate der Auswertung der Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor.

Carl Schönemann Bremen